

Marcus Bergmann / Moritz Schwarz (Hg.)

Internal Investigations und Ermittlungsverfahren

Ausblick und Hintergründe



Band 2

Strafrechtliche Studien

Herausgegeben von

Christian Schröder und Marcus Bergmann

Marcus Bergmann / Moritz Schwarz (Hg.)

Internal Investigations und Ermittlungsverfahren

Ausblick und Hintergründe

Dr. Marcus Bergmann ist Lehrbeauftragter an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und Habilitand am dortigen Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht von Prof. Dr. Christian Schröder.

Moritz Schwarz ist Doktorand am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht von Prof. Dr. Schröder an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

CCV

© Universitätsverlag Halle-Wittenberg, Halle an der Saale 2019

Umschlaggestaltung: pixicato GmbH Hannover, Horst Stöllger

Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

ISBN 978-3-86977-204-2

Vorwort

Dieser Band widmet sich dem schon seit einiger Zeit aktuellen Thema „Internal Investigations“ aus zwei Blickrichtungen. Der erste Beitrag setzt sich mit der aktuellen Diskussion um die Beschlagnahme von Unterlagen aus Internal Investigations auseinander. Ob derartige Unterlagen einem Beschlagnahmeverbot unterliegen, wenn eine externe Anwaltskanzlei über sie verfügt, nachdem sie mit der Durchführung von Internal Investigations seitens eines Unternehmens beauftragt wurde, ist äußerst umstritten. Im Vordergrund steht dabei die Frage, in welchem Umfang Vorschriften der StPO auf diese Konstellation Anwendung finden und einer Beschlagnahme entgegenstehen. Der Beitrag untersucht das Verhältnis von § 97 StPO und § 160a StPO und geht dazu auf die jeweiligen Voraussetzungen intensiv ein. Die in Internal Investigations gewonnenen Erkenntnisse belasten möglicherweise das Unternehmen, das diese in Auftrag gegeben hat, in Bezug auf dessen Aufsichts- und Überwachungspflichten aus §§ 130, 30 OWiG. Sie können aber insbesondere auch die Angestellten, die aufgrund ihrer arbeitsrechtlichen Verpflichtung gegenüber den mit der Sachverhaltsaufklärung beauftragten Anwälten zu etwaigen von ihnen begangenen Rechtsverstößen ausgesagt haben, nachhaltig belasten. Der Beitrag untersucht, inwieweit die Rechtsprechung des BVerfG im „Gemeinschuldner-Beschluss“¹ auf beschlagnahmte Unterlagen aus Internal Investigations übertragen werden kann und sich auf diese Weise ein Beweisverwertungsverbot begründen lässt.

Der zweite Beitrag wendet sich demgegenüber der US-amerikanischen Rechtspraxis zu. Er zeigt am Beispiel des Foreign Corrupt Practices Act auf, welche Compliance-Anforderungen das US-amerikanische Recht an Unternehmen stellt und wie Internal Investigations hierin eingebettet sind. Auch im US-amerikanischen Recht stellt sich die Frage, ob Ermittlungsbehörden auf Unterlagen, die durch Internal Investigations gewonnen wurden, zugreifen können. Der Beitrag geht darauf im Zusammenhang mit der jeweiligen Verfahrensart ein. Dadurch soll deutlich werden, wie weit der Zugriff der US-Ermittlungsbehörden reicht und welche Rolle Internal Investigations in der US-amerikanischen Rechtspraxis spielen, um

1 BVerfGE 56, 37 ff.

dadurch den ersten Beitrag abzurunden und in der Zusammenschau ein umfassenderes Bild von diesem Phänomen zu zeichnen – und ggf. auch Rückschlüsse für das deutsche Recht zu ermöglichen.

Halle, 20.08.2019

Marcus Bergmann

Inhaltsverzeichnis

MORITZ SCHWARZ	
Die Beschlagnahme von Dokumenten aus Internal Investigations und ihre strafprozessuale Verwertbarkeit	9
MARCUS BERGMANN	
Internal Investigations in den USA bei Verstößen gegen den Foreign Corrupt Practices Act	43
Stichwortverzeichnis	81

Die Beschlagnahme von Dokumenten aus Internal Investigations und ihre strafprozessuale Verwertbarkeit

VON MORITZ SCHWARZ

A) Einleitung

Deutsche Unternehmen¹ zeigen sich bei dem Thema „Compliance“ zunehmend sensibilisiert.² Ausdruck dessen ist die verstärkte Vornahme von unternehmensinternen Untersuchungen, sogenannte „Internal Investigations“.³ Dabei handelt es sich um Untersuchungsmaßnahmen, die das Unternehmen selbst veranlasst, um der Aufklärung möglicher interner Regelverstöße, insbesondere Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, durch Angehörige⁴ des Unternehmens nachzugehen.⁵ Diese anlassbezogenen Maßnahmen werden unabhängig und oftmals im Vorfeld staatlicher Ermittlungen zumeist durch Rechtsanwaltskanzleien durchgeführt.⁶ Häufige Untersuchungsmethoden sind zunächst das Screening von Geschäftsunterlagen, die Sichtung von E-Mails und anderer Kommunikationen und schließlich die Angehörigenbefragung (Angehörigeninterviews).⁷ Die lukrativen Internal Investigations

-
- 1 Unter Unternehmen fallen die juristische Person und die Personenvereinigung, vgl. § 30 OWiG.
 - 2 Vgl. *Legal Tribune Online*, Compliance: Gute Strukturen, aber wenig Unterstützung durch das Management, Köln 2018, abrufbar im Internet: <<https://www.lto.de>> (Stand: 20.08.2019).
 - 3 Vgl. *Legal Tribune Online* (Fn. 2).
 - 4 Unternehmensangehörige sind „einfache“ Arbeitnehmer bis hin zum Organ.
 - 5 *Reuling/Schoop*, ZIS 2018, 361; *Park*, in: Volk (Hrsg.), Münchner Anwaltshandbuch, Verteidigung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen, 2. Auflage, München 2014, § 11 Rn. 1; *Ignor*, CCZ 2011, 143; *Wessing*, in: Hauschka/Moosmayer/Lösler (Hrsg.), Corporate Compliance, Handbuch der Haftungsvermeidung im Unternehmen, 3. Auflage, München 2016, § 46 Rn. 1; *Vogt*, NJOZ 2009, 4206.
 - 6 *Reuling/Schoop*, ZIS 2018, 361; *Rotsch*, in: Rotsch (Hrsg.), Criminal Compliance, Handbuch, Baden-Baden 2015, § 2 Rn. 24; *Reeb*, Internal Investigations, Neue Tendenzen privater Ermittlungen, Berlin 2011, 4; *Park* (Fn. 5), § 11 Rn. 1; *Nestler*, in: Knierim/Rübenstahl/Tsambikakis (Hrsg.), Internal Investigations, Ermittlungen im Unternehmen, 2. Auflage, Heidelberg 2016, Kap. 1 Rn. 25; *Scharnberg*, Illegale Internal Investigations, Strafrechtliche Grenzen unternehmensinterner Ermittlungen, Frankfurt am Main 2015, 1; *Park*, Durchsuchung und Beschlagnahme, 4. Auflage, München 2018, § 7 Rn. 993.
 - 7 *Potinecke/Bloch*, in: Knierim/Rübenstahl/Tsambikakis (Fn. 6), Kap. 2 Rn. 163; *Veit*, Compliance und interne Ermittlungen, Heidelberg 2018, Rn. 252; *Reeb* (Fn. 6), 77 f.; *Scharnberg* (Fn. 6), 49 f.

sind mittlerweile sowohl typische Elemente eines unternehmensinternen Compliance-Systems als auch Grundlage einer effektiven Unternehmensverteidigung.⁸ Sie gehören in den USA, wo sie ihren Ursprung haben, schon seit längerem zur Tagesordnung und finden daher in zahlreichen US-Vorschriften Erwähnung.⁹ In Deutschland drängt sich das Thema Internal Investigations durch die Vorfälle bei der Siemens AG, der HSH Nordbank AG¹⁰ und jüngst der Volkswagen AG in das Rampenlicht des deutschen Strafrechts.¹¹ Durch Internal Investigations werden empfindliche Dokumente in Form von E-Mails, Verträgen, Korrespondenzen, Protokollen zu Mitarbeiterinterviews sowie deren umfassende Auswertung in Zwischen- und Endberichten hervorgebracht.¹² Dementsprechend sind diese Dokumente für die staatlichen Ermittlungsbehörden naturgemäß interessant.¹³ Zumal damit eine massive Erleichterung der Ermittlungen in Anbetracht der hochkomplexen Wirtschafts- und Steuerstrafsachen einhergeht.¹⁴ Problematisch wird die Situation dadurch, dass es in Deutschland zur Zeit keine positivrechtliche Lösung für Internal Investigations gibt.¹⁵ Es stellt sich hierbei die praktisch und rechtsdogmatisch relevante Frage, ob die Dokumente vor einer Beschlagnahme geschützt und strafprozessual verwertbar sind.¹⁶ Dabei ist zu beachten, dass „die Wahrheit nicht um jeden Preis [...] erforscht werden darf“.¹⁷ Dies soll nachfolgend beleuchtet werden.

8 *Park* (Fn. 6), § 7 Rn. 993; vgl. *Lorenz*, *Interne Untersuchungen: Sind Unternehmensanwälte Strafverteidiger?*, Köln 2019, abrufbar im Internet: <<https://www.lto.de>> (Stand: 20.08.2019).

9 *Wimmer*, in: Schulz/Reinhart/Sahan (Hrsg.), *Festschrift für Imme Roxin*, Heidelberg/München/Landsberg/Frechen/Hamburg 2012, 537; *Nestler*, in: Knierim/Rübenstahl/Tsambikakis (Hrsg.), *Internal Investigations, Ermittlungen im Unternehmen*, 2. Auflage, Heidelberg 2016, Kap. 1 Rn. 5 ff.; *Wessing* (Fn. 5), § 46 Rn. 2.

10 Heute: Hamburg Commercial Bank AG, vgl. dazu *Handelsblatt*, *Ehemalige HSH Nordbank kann Gewinn vorweisen*, Düsseldorf 2019, abrufbar im Internet: <<https://www.handelsblatt.com>> (Stand: 07.08.2019).

11 S. dazu BVerfG, NZWiSt 2018, 363 ff.; LG Hamburg, NJW 2011, 942 ff.; *Jahn*, StV 2009, 41 ff.

12 *Reuling/Schoop*, ZIS 2018, 361 (365); *Momsen/Grützner*, CCZ 2017, 242 f.

13 *Reuling/Schoop*, ZIS 2018, 361 (365); *Momsen/Grützner*, CCZ 2017, 242 (243); *Baur*, NZG 2018, 1092.

14 *Zerbes*, ZStW 125 (2013), 551 (553 f.).

15 Vgl. dazu *Riedel/Menne*, CCZ 2018, 203 (210); *Reuling/Schoop*, ZIS 2018, 361 (362).

16 Vgl. *Reuling/Schoop*, ZIS 2018, 361 (365).

17 BVerfG, NStZ 1984, 82.

Compliance-Maßnahmen wie unternehmensinterne Ermittlungen – Internal Investigations – dienen dazu, auf Verstöße gegen Rechtsvorschriften in Unternehmen bzw. durch Unternehmensangehörige zu reagieren. Ob Unterlagen aus Internal Investigations als Beweismittel beschlagnahmt und in späteren Straf- und Bußgeldverfahren berücksichtigt werden dürfen, ist hochumstritten. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob strafprozessuale Beschlagnahmeverbote, welche Strafverteidiger schützen, sich auf Internal Investigations übertragen lassen, wenn diese durch eine externe Anwaltskanzlei durchgeführt wurden. Aber zu fragen ist auch, ob strafprozessuale Schutzmechanismen auf Unternehmensangehörige übertragen werden müssen, gegen die im Rahmen von Internal Investigations ermittelt wird. Der erste Beitrag dieses Bandes setzt sich mit diesen Problemstellungen intensiv auseinander und erarbeitet einen Lösungsvorschlag.

Das US-amerikanische Recht verfolgt einen anderen Ansatz als das deutsche Recht, hier nehmen Internal Investigations zudem teilweise eine andere Funktion im Gesamtgefüge ein. Der zweite Beitrag dieses Bandes legt diese Zusammenhänge offen.

Das problematische Verhältnis, in dem Internal Investigations und staatliche Ermittlungen stehen, ist Gegenstand anhaltender juristischer Diskussionen. Diese sind im Spannungsfeld zwischen Unternehmensstrafrecht und Strafprozessrecht angesiedelt und werden immer wieder angefacht, zuletzt durch die Gesetzgebungsbestrebungen der Bundesregierung aus dem August 2019 zur Neureglung der Sanktionierung von Unternehmen, die erstmals auch konkrete Regelungen für Internal Investigations enthalten sollen. Dieser Band versteht sich als Beitrag zu dieser aktuellen Diskussion.

